

Hauptsatzung der Gemeinde Bark, Kreis Segeberg

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 25. Juni 2025 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Segeberg folgende Hauptsatzung der Gemeinde Bark erlassen:

§ 1 Wappen, Flagge und Siegel (zu beachten § 12 GO)

(1) Das Wappen zeigt:

„Über erniedrigtem roten Dreieck und in diesem wurzelnd in Silber drei aus einer Wurzel wachsende, eine gemeinsame Krone bildende natürlich tingierte Birken“.

(2) Die Flagge zeigt:

„Auf ungleichmäßig in einen breiten oberen weißen und einen schmalen unteren roten Streifen geteilten Flaggentuch die drei Birken des Gemeindewappens in flaggengerechter Tinktur.“

(3) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift:

„Gemeinde Bark Kreis Segeberg“

(4) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Zustimmung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

§ 2 Einberufung der Gemeindevertretung und Ausschüsse (zu beachten: § 34 Absatz 1 Satz 3 Halbsatz 2 GO)

Die Gemeindevertretung ist mindestens alle 13 Wochen einzuberufen.

§ 3 Sitzungen in Fällen höherer Gewalt (zu beachten: § 35 a GO)

- (1) Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der Gemeindevertreterinnen und -vertreter an Sitzungen der Gemeindevertretung erschweren oder verhindern, können die notwendigen Sitzungen der Gemeindevertretung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden. Dabei werden geeignete technische Hilfsmittel eingesetzt, durch die die Sitzung einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden.
- (2) Sitzungen der Ausschüsse und der Beiräte können im Sinne des Absatzes 1 durchgeführt werden.
- (3) In einer Sitzung nach Absatz 1 und 2 findet eine Wahl im Falle eines Widerspruchs nach § 40 Absatz 2 GO durch geheime briefliche Abstimmung statt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

- (4) Die Gemeinde entwickelt ein Verfahren, wie Einwohnerinnen und Einwohner im Fall der Durchführungen von Sitzungen im Sinne des Absatzes 1 Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft stellen und Vorschläge und Anregungen unterbreiten können. Das Verfahren wird mit der Tagesordnung zur Sitzung im Sinne des Absatzes 1 bekanntgemacht.
- (5) Die Öffentlichkeit im Sinne des § 35 Absatz 1 Satz 1 GO wird durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einem öffentlich zugänglichen Raum und durch eine Echtzeitübertragung oder eine vergleichbare Einbindung über Internet hergestellt.

§4

Bürgermeisterin oder Bürgermeister

(zu beachten: §§ 16 a, 27,28,34,35,43,47,50,51,82, 84 GO)

- (1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über
 - 1. Stundungen bis zu einem Betrag von 2.500,00 EUR,
 - 2. Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und Niederschlagung solcher Ansprüche, Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 1.000,00 EUR nicht überschritten wird,
 - 3. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 1.000,00 EUR nicht überschritten wird,
 - 4. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 1.500,00 EUR nicht übersteigt,
 - 5. die Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von 10.000,00 EUR,
 - 6. Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der jährliche Miet- oder Pachtzins 1.200,00 EUR nicht übersteigt,
 - 7. Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 2.500,00 EUR,
 - 8. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 1.000,00 EUR,
 - 9. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach dem BauGB
 - 10. die Ausübung von Mitwirkungs- und Beteiligungsrechten der Gemeinde nach naturschutzrechtlichen Vorschriften,
 - 11. die Ausübung der der Gemeinde nach der Landesbauordnung obliegenden Einvernehmenserklärungen und sonstigen Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte,
 - 12. die Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach dem BauGB
 - 13. die Gewährung von Zuschüssen und Zuweisungen durch die Gemeinde, soweit ein Betrag von 150,00 EUR nicht überschritten wird.

§5 Gleichstellungsbeauftragte

Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Leezen kann an den Sitzungen der Gemeindevertretungen und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nicht öffentliche Sitzungen, Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 6 Ständige Ausschüsse (zu beachten §§ 16a, 45, 46 GO)

- (1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

**a) Ausschuss für Finanzen, Steuerung und Entwicklungsplanung
(Finanzausschuss)**

Zusammensetzung: 3 Gemeindevertreterinnen oder -vertreter und
2 Bürgerinnen oder Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können

Aufgabengebiet: Finanzplanung, Personalwesen, Finanzwesen,
Prüfung des Jahresabschlusses

**b) Ausschuss zur Betreuung der Maßnahmen
(Maßnahmenausschuss)**

Zusammensetzung: 6 Gemeindevertreterinnen oder -vertreter und
3 Bürgerinnen oder Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können

Aufgabengebiet: Aufgabenplanung, Räumliche Planung, Übergemeindliche Planungen, Zeitplanung, Fachplanung, Realisierung und Betreuung der Investitionsvorhaben, Betreuung der gemeindlichen Einrichtungen und der allgemeinen Angelegenheiten sowie kulturelle Angelegenheiten in der Gemeinde.

- (2) In die Ausschüsse zu a und b können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können: ihre Zahl darf die der Gemeindevertreterinnen und -vertreter im Ausschuss nicht erreichen.
- (3) Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildende Ausschüsse bestellt.
- (4) Zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern können auch Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können.
- (5) Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch Anwendung des § 46 Absatz 1 und 2 GO (Überproportionalitätsmandate, beratendes Grundmandat) erhöhen. Als zusätzliche Mitglieder im Sinne des § 46 Absatz 2 GO, einschließlich deren Stellvertretende, können in die Ausschüsse a) bis b) auch Bürgerinnen und Bürger entsandt werden, die der Gemeindevertretung angehören können.
- (6) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Absatz 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitgliedern der Gemeindevertretung übertragen.

§7
Gemeindevertretung
(zu beachten: §§ 27, 28 GO)

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach den §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie diese nicht auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen hat.

§8
Einwohnerversammlung
(zu beachten: § 16 b GO)

- (1) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung kann eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt.
- (2) Für die Einwohnerversammlung ist von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 51% der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.
- (3) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit bis zu 5 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsmäßigen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.
- (4) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung berichtet der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens 51% der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.
- (5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift soll mindestens enthalten:
 1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
 2. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
 3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
 4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und das Ergebnis der Abstimmung.Die Niederschrift wird von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.
- (6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser bis zur nächsten Sitzung vorgelegt werden.

§9
Verträge mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern
(zu beachten: § 29 GO)

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen oder -vertretern, Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Absatz 3 GO oder der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder -vertreter, Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse nach § 46 Absatz 3 GO oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind nur mit Zustimmung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich.

§10
Verpflichtungserklärungen
(zu beachten: § 51 GO)

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 1.250,00 EUR bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 125,00 EUR nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechen.

§11
Veröffentlichungen
(zu beachten: Bekanntmachungsverordnung, §§ 4a, 6a und 10a BauGB)

- (1) Satzungen der Gemeinde werden durch Bereitstellung auf der Internet-seite www.amt-leezen.de bekanntgemacht.
- (2) Jede Person kann sich Satzungen kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen werden in der Amtsverwaltung Leezen, Hamburger Straße 28, 23816 Leezen zur Mitnahme ausgelegt oder bereitgehalten.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen.
- (4) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (5) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche örtliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden in der Segeberger Zeitung bekannt gemacht. Der Inhalt wird zusätzlich unter der Adresse nach Absatz 1 ins Internet eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes auf www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung zugänglich gemacht.

§12
Inkrafttreten

- (1) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 23. Oktober 2008, zuletzt geändert durch Satzung vom 14.06.2023, außer Kraft.
- (2) Die Genehmigung nach § 4 Absatz 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Segeberg vom 26. Juni 2025 erteilt.

Bark, den 08. Juli 2025

(L.S) gez. Bastian Wortmeier
Bürgermeister

Die vorstehende Hauptsatzung der Gemeinde Bark ist am 10. Juli 2025 öffentlich bekanntgemacht worden.